Deutscher Bundestag **Drucksache 17/497**

17. Wahlperiode 22. 01. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/295 –

Entwicklung der berufsständischen Versorgungswerke

Vorbemerkung der Fragesteller

Die berufsständischen Versorgungswerke sind im gegliederten System der Altersversorgung öffentliche-rechtliche Pflichtversorgungseinrichtungen für die verkammerten freien Berufe. Ursprünglich entstanden, um die Alterssicherung von Selbständigen zu gewährleisten, die keine Möglichkeit zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besaßen, sind im Laufe der Zeit die berufsständischen Vesorgungswerke auch für Angestellte in diesen Berufen, die sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen konnten, geöffnet worden.

Die berufsständischen Versorgungswerke sind dabei in der Ausgestaltung ihrer Leistungen autonom und legen diese in eigenen Satzungen fest. Außerdem unterliegen sie sowohl der Rechts- als auch der Versicherungsaufsicht des jeweiligen Landes, in dem sie tätig sind. Hier stellt sich grundsätzlich die Frage, ob diese Organisationsform gesellschafts-, sozial- und wirtschaftspolitisch sinnvoll ist.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In Deutschland bestehen zurzeit 89 berufsständische Versorgungswerke für die Angehörigen der kammerfähigen Freien Berufe (Ärzte, Apotheker, Architekten, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten sowie Ingenieure), die auf der Grundlage von Landesrecht die Pflichtversorgung ihrer Angehörigen für den Fall des Alters, der Invalidität und des Todes gewährleisten. Konstituierender Bestandteil dieser Sondersysteme ist dabei seit jeher die Erfassung des gesamten Berufsstandes, also sowohl der Selbständigen als auch der Angestellten. Jedes Bundesland hat über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Errichtung berufsständischer Versorgungseinrichtungen entschieden und dabei u. a. den erfassten Personenkreis, das Finanzierungssystem sowie den Leistungskatalog festgelegt. Die Ausführung dieser Landesgesetze ist Einrichtungen des Landes bzw. Selbstverwaltungskörperschaften übertragen, die von Aufsichtsbehörden der Länder beaufsichtigt

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2010 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

werden. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen haben ihre Finanzierung ohne die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Bundesmitteln sicherzustellen.

Die Bundesregierung sieht in den bestehenden berufsständischen Versorgungseinrichtungen ein historisch gewachsenes, effizientes und effektives System der Alterssicherung für spezifische Berufsstände. Gründe, an deren gesellschafts-, sozial- und wirtschaftpolitischer Sinnhaftigkeit zu zweifeln, sieht sie nicht.

Die in den Antworten auf die nachfolgenden Fragen genannten Daten wurden größtenteils vom Dachverband der berufsständischen Versorgungswerke sowie der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) zur Verfügung gestellt.

Da die ABV nicht über prozessproduzierte Statistikdaten verfügt, konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nur Daten bis zum Jahre 2006 berücksichtigt werden.

I. Entwicklung der Zahl der berufsständischen Versorgungswerke

1. Wie hat sich die Zahl der berufständischen Versorgungswerke in den Jahren seit 1990 (jeweils differenziert nach Bundesländern) entwickelt?

Siehe dazu die nachfolgende Tabelle. Die von Bundesland zu Bundesland variierende Zahl der Versorgungswerke ist u. a. darauf zurückzuführen, dass in einzelnen Bundesländern – wie zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen – mehrere Kammerbezirke bestehen.

Durch die sogenannte Friedensgrenze zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgung konnten ab 1995 nur noch Versorgungswerke der sogenannten klassischen verkammerten Freien Berufe gegründet werden, deren Kammer bis 1995 noch über kein Versorgungswerk verfügte. Damit wurde die Zahl der berufsständischen Versorgungswerke, deren Mitglieder sich von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen können, abschließend begrenzt.

Land	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2010
Baden-Württemberg	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	5
Bayern	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	5
Berlin	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4	4
Bremen	1	1	1	1	1	2	2	2	2	2	2
Hamburg	2	3	3	3	3	3	4	4	4	4	4
Hessen	5	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6
Niedersachsen	5	5	5	5	5	5	6	6	7	7	7
Nordrhein-Westfalen	11	11	12	12	12	13	13	14	14	15	15
Rheinland-Pfalz	4	5	5	5	5	5	6	6	6	6	6
Saarland	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Schleswig-Holstein	4	4	4	4	4	5	5	5	6	6	6

Land	1990	1992	1994	1996	1998	2000	2002	2004	2006	2008	2010
Brandenburg		1	1	1	2	2	2	3	3	3	3
Mecklenburg-Vorpommern		4	4	5	5	5	6	6	6	6	6
Sachsen		2	4	5	5	5	6	6	6	6	7
Sachsen-Anhalt		3	3	3	3	3	3	3	3	5	5
Thüringen		2	3	3	4	4	4	4	4	4	4

2. Sind der Bundesregierung Überlegungen bekannt, aktuell neue berufsständische Versorgungswerke zuzulassen?

Der Bundesregierung sind solche Überlegungen nicht bekannt.

II. Entwicklung der Zahl der beitragszahlenden Personen

3. Wie hat sich die Zahl der versicherten Personen in den berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 (jeweils differenziert nach Bundesländern) entwickelt?

Eine Aufschlüsselung der Zahl der Mitglieder der berufsständischen Versorgungseinrichtungen nach Bundesländern liegt nicht vor. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der beitragszahlenden Mitglieder jeweils getrennt für die alten und neuen Bundesländer.

	West	Ost
1990	326 000	
1991	347 000	10 000
1992	366 000	34 000
1993	386 000	38 000
1994	405 000	40 000
1995	426 000	43 000
1996	450 000	46 000
1997	465 000	48 000
1998	476 000	50 000
1999	494 000	52 000
2000	512 000	53 000
2001	539 000	54 000
2002	557 000	56 000
2003	572 000	58 000
2004	590 000	60 000
2005	599 000	59 000
2006	621 000	65 000

4. Wie war jeweils das Verhältnis von Selbständigen zu Angestellten?

Entsprechend aufgeschlüsselte Daten liegen nicht vor. Für das Gesamtsystem dürfte das Verhältnis bei 50:50 liegen, wobei dies von Berufsstand zu Berufsstand stark variiert.

5. Nach welchen Einkommensgruppen lassen sich die Versicherten (jeweils differenziert nach Geschlecht und Bundesländern) erfassen?

Entsprechende Daten liegen nicht vor.

6. Wie hoch war jeweils der Anteil der dort versicherten Personen an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen?

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der beitragszahlenden Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen im Vergleich zu der Zahl der Erwerbstätigen nach dem Inlandskonzept des Statistischen Bundesamtes:

	Mitglieder bVw in TSD	Erwerbs-tätige in TSD	Anteil in Prozent
1990	326	29 334	1,11
1991	357	38 621	0,92
1992	400	38 059	1,05
1993	424	37 555	1,13
1994	445	37 516	1,19
1995	469	37 601	1,25
1996	496	37 498	1,32
1997	513	37 463	1,37
1998	526	37 911	1,39
1999	546	38 424	1,42
2000	565	39 144	1,44
2001	593	39 316	1,51
2002	613	39 096	1,57
2003	630	38 726	1,63
2004	650	38 880	1,67
2005	658	38 835	1,69
2006	686	39 075	1,76

III. Entwicklung der Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger

7. Wie hat sich in den Jahren seit 1990 jeweils die Zahl der Rentenempfängerinnen und Rentenempfänger (jeweils differenziert nach alten und neuen Bundesländern) entwickelt?

Hierzu liegen Daten lediglich für das Gesamtsystem vor.

	Rentnerinnen und Rentner
1990	68 074
1991	70 117
1992	72 305
1993	74 269
1994	76 293
1995	78 440
1996	80 625
1997	82 733
1998	86 166
1999	90 468
2000	95 747
2001	102 300
2002	108 949
2003	117 985
2004	126 234
2005	144 549
2006	153 598

8. Wie hoch sind die durchschnittlichen Rentenzahlungen (jeweils differenziert nach Geschlecht und Bundesländern)?

Entsprechende Daten liegen nur für das Gesamtsystem und alle Rentenbezieher ohne Differenzierung nach Männern und Frauen vor. Die berufsständischen Versorgungseinrichtungen gewähren ihre Leistungen grundsätzlich unabhängig vom Geschlecht, Gleiches gilt für die Beitragsgestaltung. Nachstehende Tabelle gibt die Entwicklung der durchschnittlichen Altersruhegelder wieder:

	DM	Euro
1990	2 792,00	1 427,53
1991	2 896,00	1 480,70
1992	3 005,00	1 536,43
1993	3 132,00	1 601,37
1994	3 267,00	1 670,39
1995	3 387,00	1 731,75
1996	3 450,00	1 763,96
1997	3 521,00	1 800,26
1998	3 578,00	1 829,40
1999	3 612,42	1 847,00

	DM	Euro
2000	3 620,24	1 851,00
2001	3 607,00	1 844,23
2002		1 878,00
2003		1 897,00
2004		1 905,00
2005		1 935,00
2006		1 948,00

9. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Leistung aufgrund einer Berufsunfähigkeit erhalten haben?

Nachstehende Tabelle gibt den Anteil der Berufsunfähigkeitsrentner an der Gesamtzahl der Rentenempfänger wieder:

	Berufsunfähigkeits-rentner	Anteil in Prozent
1990	3 225	4,74
1991	3 324	4,74
1992	3 374	4,67
1993	3 476	4,68
1994	3 695	4,84
1995	3 993	5,09
1996	4 422	5,48
1997	4 885	5,90
1998	5 469	6,35
1999	5 982	6,61
2000	6 367	6,65
2001	6 818	6,66
2002	7 181	6,59
2003	7 329	6,21
2004	7 439	5,89
2005	7 423	5,14
2006	7 360	4,79

10. Wie hoch war jeweils der Anteil derjenigen, die eine Hinterbliebenenversorgung erhalten haben?

Die nachstehende Tabelle gibt den Anteil der Empfänger einer Hinterbliebenenversorgung (Witwen-/Witwerrente, Halb- bzw. Vollwaisenrenten) an der Gesamtzahl der Rentenempfänger wieder.

	Empfänger von Hinterbliebenen-versorgung	Anteil in Prozent
1990	30 174	44,33
1991	30 924	44,10
1992	31 817	44,00
1993	32 627	43,93
1994	33 542	43,96
1995	34 334	43,77
1996	35 250	43,72
1997	35 886	43,38
1998	36 584	42,46
1999	37 594	41,56
2000	38 423	40,13
2001	39 149	38,27
2002	39 837	36,56
2003	40 820	34,60
2004	41 743	33,07
2005	42 464	29,38
2006	43 183	28,11

Der sinkende Prozentanteil ist durch den überproportionalen Anstieg der Vergleichsgröße (Gesamtzahl der Rentenempfänger) zu erklären.

11. Wie viel Beitragsjahre zum Zeitpunkt des Rentenzugangs können die Versicherten im Durchschnitt aufweisen (jeweils differenziert nach Geschlecht und Bundesländern)?

Hierzu liegen keine Daten vor.

IV. Entwicklung der Rentenleistungen

12. Wie hat sich die durchschnittliche Dynamisierungsrate der Renten seit 1990 entwickelt?

Die nachstehende Tabelle gibt die Veränderungsraten der durchschnittlichen monatlichen Altersrente wieder.

Altersrenten	in Prozent
1990–1991	3,72
1991–1992	3,76
1992–1993	4,22
1993–1994	4,31
1994–1995	3,67
1995–1996	1,86

Altersrenten	in Prozent
1996–1997	1,98
1997–1998	1,67
1998–1999	0,98
1999–2000	0,22
2000–2001	0,05
2001–2002	1,40
2002–2003	1,06
2003–2004	0,42
2004–2005	1,54
2005–2006	0,47

13. Wie hat sich jeweils die durchschnittliche Bezugsdauer einer
    a) Altersrente,
    b) Berufsunfähigkeitsrente und
    c) Hinterbliebenenrente

    seit 1990 entwickelt?

Hierzu liegen keine Daten vor. Hinweise geben aber die speziellen Sterbetafeln in den berufsständischen Versorgungswerken. Danach liegt die Lebenserwartung und die Rentenbezugsdauer um 4 Jahre über dem Bevölkerungsdurchschnitt. Bei den Freien Berufen ist außerdem eine stärkere Zunahme der Lebenserwartung als in der übrigen Bevölkerung zu verzeichnen.

14. Wie hoch ist das Volumen der gegenwärtig erworbenen Anwartschaften, und wie hoch ist die Summe der aktuell ausgezahlten Leistungen?

Zu den gegenwärtig erworbenen Anwartschaften liegen keine Daten vor. Die Summe der Rentenauszahlungen belief sich 2006 auf 3,06 Mrd. Euro.

V. Finanzierung der Leistungen

15. Wie hat sich der durchschnittliche Beitragssatz in den berufsständischen Versorgungswerken in den Jahren seit 1990 entwickelt?

16. Wie groß war jeweils die Spannweite zwischen dem niedrigsten und dem höchsten Beitragssatz?

Antwort zu den Fragen 15 und 16:

Es gibt keinen „durchschnittlichen Beitragssatz“ in der berufsständischen Versorgung. Viele Versorgungswerke wenden zur Beitragsbemessung den jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze an. Zudem gibt es die Möglichkeit, durch Zahlung von zusätzlichen Beiträgen die Renten zu erhöhen. Davon haben in der Vergangenheit besonders viele selbständig tätige Mitglieder Gebrauch gemacht. Weitere Daten liegen nicht vor.

17. Welchen Einfluss hat das unterschiedlich hohe Risiko der Berufsunfähigkeit auf die Beitragsgestaltung der einzelnen Versorgungswerke?

Das unterschiedliche Berufsunfähigkeitsrisiko hat keinen Einfluss auf die Beitragshöhe.

18. Hat sich in der Finanzierung der Leistungen das Verhältnis von Umlagekomponente zu Kapitaldeckung verändert?

Hierzu liegen keine Daten vor.

19. Welche Informationen liegen über die Vermögensanlage der berufsständischen Versorgungswerke vor?

    Wie hat sich in den Jahren seit 1990 der Anteil von festverzinslichen Wertpapieren einerseits und Aktien andererseits am Vermögensbestand entwickelt?

Über die Entwicklung der Vermögensstruktur gibt die nachstehende Tabelle Auskunft (in den Jahren 1990 bis 1992 wurden Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen zusammen mit anderen festverzinslichen Wertpapieren in einer Position geführt). Eine aktuelle Umfrage der ABV unter ihren größeren Mitgliedseinrichtungen hat ergeben, dass die Aktienquote zum 31. Dezember 2009 deutlich unter 10 Prozent lag.

zum 31. 12.	Festverzinsliche Wertpapiere (in Prozent)	Aktien/-fonds (in Prozent)	Immobilien/-fonds (in Prozent)	Hypotheken Grundschuldforderungen (in Prozent)	Schuldscheine Namensschuldverschr. (in Prozent)	Geldmarkt (in Prozent)	Sonstiges (in Prozent)
1990	48,86	15,41	10,36	24,77		0,61	
1991							
1992	51,41	15,07	9,93	23,04		0,55	
1993							
1994	25,0	12,0	9,0	6,0	47,0	1,0	
1995							
1996	14,36	19,48	8,45	5,75	51,34	0,62	
1997							
1998	9,55	29,01	7,7	4,98	47,7	1,05	
1999							
2000	5,46	35,52	7,29	4,74	45,68	1,31	
2001							
2002	18,02	17,37	9,76	4,77	47,40	1,95	0,74
2003							
2004							
2005	20,72	17,0	8,76	4,02	47,36	0,9	1,23
2006	14,85	22,04	9,14	3,84	47,51	1,16	1,47
2007	21,0	17,0	9,0	4,0	46,0	1,0	2,0

20. Mit welchen Auswirkungen infolge der Finanzmarktkrise ist nach Ansicht der Bundesregierung bei den berufsständischen Versorgungswerken zu rechnen?

    Sind einzelne Versorgungswerke aufgrund der Finanzmarktkrise bzw. der Wertverluste ihrer Anlage in eine Finanzierungskrise geraten?

    Wenn ja, welche Auswirkungen hat dies auf den Beitragssatz und/oder die Rentenleistungen?

Die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise hat selbstverständlich auch Auswirkungen auf die berufsständische Versorgung. Dank funktionierender Aufsichtsstrukturen und bestehender Kapitalanlagerichtlinien sind die Auswirkungen, etwa hinsichtlich des direkten Abschreibungsbedarfs und niedrigerer Renditen, aber überschaubar und beherrschbar. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass ein berufsständisches Versorgungswerk infolge der Finanzkrise in Schwierigkeiten geraten wäre. Dementsprechend waren auch keine Auswirkungen auf die Leistungshöhe zu beobachten.

21. Welche Vorkehrungen bestehen, um grundsätzlich zu verhindern, dass Versorgungswerke aufgrund massiver Wertverluste ihrer Anlagen ihre Rentenleistungen nicht mehr zahlen können?

    Wie hoch ist die Zahl der Versorgungswerke, die z. B. nicht über die Auffanggesellschaft „Protektor“ der Versicherungswirtschaft abgesichert sind?

VI. Verbesserte Regulierung der berufsständischen Versorgungswerke

23. Hält die Bundesregierung es für sinnvoll, dass berufsständische Versorgungswerke verpflichtend der Auffanggesellschaft „Protektor“ der Versicherungswirtschaft beitreten?

24. Nach welchen rechtlichen Bestimmungen wird bei den Finanzanlagen der Versorgungswerke der Anteil an Aktien begrenzt?

    Hält die Bundesregierung diese Regelungen für ausreichend, oder beabsichtigt sie, zusammen mit den Bundesländern hier eine verminderte Höchstgrenze von Aktienanteilen zu erreichen?

25. Wie steht die Bundesregierung dazu, die Versicherungsaufsicht von den Ländern auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu übertragen, um so eine einheitliche und wirksame Kontrolle des Risikomanagements der Versorgungswerke zu erreichen?

Antwort zu den Fragen 21, 23, 24 und 25:

Die berufsständischen Versorgungswerke unterstehen der Versicherungsaufsicht der Länder. Diese Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder berücksichtigen die Regelungen der Versicherungsaufsichtsgesetze, insbesondere die Anlagevorschriften. Dies hat zu einem entsprechend vorsichtigen und konservativen Anlageverhalten der berufsständischen Versorgungswerke geführt. Die Versicherungsaufsicht sowie die Tatsache, dass es sich bei berufsständischen Versorgungswerken nicht um wettbewerbliche, sondern um öffentlich-rechtliche Pflichtversorgungen handelt, machen eine Auffanglösung, wie sie „Protektor“ für die Versicherungswirtschaft darstellt, überflüssig. Mitglieder des Sicherungsfonds „Protektor“ sind außerdem ausschließlich Lebensversicherungsunternehmen sowie Pensionskassen, bei denen vergleichbare Finanzverhältnisse vorliegen. Eine Verpflichtung der berufsständischen Versorgungswerke zum Beitritt zu „Protektor“ wäre aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen, wirtschaftlichen und versicherungsmathematischen Gegebenheiten von

Versorgungswerken und Lebensversicherungsunternehmen weder system- noch sachgerecht.

Die Bundesregierung kann kein Wirksamkeitsdefizit bei der Versicherungsaufsicht der Länder über die berufsständischen Versorgungswerke erkennen. Erkennbar ist vielmehr, dass die Versicherungsaufsichtsbehörden der Länder deren Risikomanagement genau beobachten und wirksame Sicherungsmechanismen durchsetzen. Mit einer Zentralisierung der Versicherungsaufsicht über die berufsständischen Versorgungswerke unter dem Dach der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wäre nach Ansicht der Bundesregierung somit nicht zwangsläufig eine Steigerung der Wirksamkeit der Versicherungsaufsicht verbunden.

26. Beabsichtigt die Bundesregierung, zusammen mit den Bundesländern dafür zu sorgen, dass die Definition von Leistungen – wie z. B. der Invalidität oder die Anerkennung von Kindererziehungszeiten – nach einheitlichen Kriterien erfolgt?

Bezüglich der Absicherung des Invaliditätsrisikos orientieren sich die berufsständischen Versorgungswerke an den jeweils speziellen Bedürfnissen der von ihnen betreuten Personen. Vor diesem Hintergrund sieht die Bundesregierung keinen Bedarf für die Einführung einheitlicher Leistungen bzw. Leistungskriterien. Dies gilt im Übrigen auch für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten, da diese den Mitgliedern der berufsständischen Versorgungswerke nach einheitlichen Kriterien in der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333